

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Reiselagerbegleiter hat bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Über den Bestand der Reiselager ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem Laufenden zu haltendes Wertverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift desselben ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt von den Reiselagern aufzubewahren.

2.2 Aufbewahrung der Reiselager

Die Reiselager sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.

2.2.1 In den Wohn- oder Geschäftsräumen des Reiselagerbegleiters:

Für die Aufbewahrung gelten die Verschlussvorschriften des Versicherungsvertrags, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Wohnungswechsel, Verminderung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen;

2.2.2 Bei Kunden:

Bei Kunden dürfen die Reiselager in ihren Behältnissen auch vorübergehend hinterlassen werden, wenn sie ständig beaufsichtigt oder den Werten entsprechend aufbewahrt werden;

2.2.3 Bei Kreditinstituten und amtlichen Aufbewahrungsstellen:

Aufbewahrung nur gegen Mietbestätigung oder Übergabe gegen Empfangsschein;

2.2.4 In Hotels oder ähnlichen Beherbergungsstätten

a) während des Aufenthaltes sind die Reiselager gegen Einlieferungsschein in den Hotelhaupttresor aufzugeben. Ist eine derartige Unterbringung nicht möglich, können die Reiselager gegen Einlieferungsschein auch in einem besonders für Wertsachen eingerichteten Depot aufgegeben werden.

b) wenn eine Unterbringung gemäß a) nicht möglich ist, können die Reiselager im verschlossenen Schrank des Zimmers untergebracht werden. Die Gesamtentschädigung ist jedoch auf 50.000 Euro begrenzt.

c) ist eine Aufbewahrung gemäß a) und b) nicht möglich, sind die Reiselager gemäß Ziffer 2.3 ständig zu beaufsichtigen;

2.2.5 Auf Messen und Ausstellungen (soweit mitversichert):

Nach Beendigung der täglichen Ausstellungszeit sind die Reiselager in ihren Behältnissen verschlossen wie folgt aufzubewahren:

- Im Messestand, Voraussetzung ist eine ständige Standbewachung, oder
- Im Wertschutzschrank oder Tresorraum der Messeleitung oder
- Im vereinbarten Wertschutzschrank im Messestand. Ist eine Unterbringung gemäß a) - c) nicht möglich, sind für den Versicherungsschutz besondere Vereinbarungen zu treffen.

2.3 Mitführen der Reiselager

Die Reiselager sind auf allen Geschäftsreisen oder -gängen (insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich aller notwendigen Aufenthalte im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitzuführen. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununter-

brochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter beaufsichtigt werden.

2.3.1 Im Kraftfahrzeug:

Für das Mitführen von Reiselagern in Kraftfahrzeugen gilt die Kraftfahrzeug-Klausel, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer zu unterrichten ist;

2.3.2 Im Flugzeug:

Werden die Reiselager im Flugzeug mitgeführt, so sind sie in verschlossenen Behältnissen als Handgepäck zu befördern und ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter zu beaufsichtigen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Reiselager unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren aufzugeben;

2.3.4 Bei Zollrevisionen:

Der Versicherungsnehmer oder der Reiselagerbegleiter muss die Prüfung der Reiselager - wenn zugelassen - ununterbrochen überwachen.

2.4 Versendungen

Versendungen der Reiselager oder Teile davon sind nur bei besonderer Vereinbarung von Versandarten und Maxima der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterievaloren versichert.

3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

3.1 mit den beauftragten Reiselagerbegleitern Verträge über die Beauftragung abzuschließen, z.B. in Form von Arbeitsverträgen, Werkverträgen oder sonstigen Verträgen;

3.2 vor einer erstmaligen Beauftragung von Reiselagerbegleitern deren Reputation ausreichend zu prüfen, z.B. durch Erkundigungen über deren Leumund bei Vorarbeitgebern oder Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses, und die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren;

3.3 sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Reiselagerbegleiter regelmäßig eine den anvertrauten Werten angemessene Schulung über den sicheren Umgang mit den versicherten Sachen erhalten;

3.4 den Reiselagerbegleitern ein Exemplar dieser "Besonderen Bedingungen" zu Beginn der Tätigkeit auszuhändigen und schriftlich auf die Einhaltung zu verpflichten. Ein Nachweis hierüber muss jederzeit erbracht werden können;

3.5 den Reiselagerbegleitern für die Reisen diejenigen, der individuellen Reise angemessenen, Richtlinien zu erteilen, die geeignet sind, dem besonderen Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen nachzukommen. Hierüber sind geeignete Aufzeichnungen zu führen.

4 Obliegenheiten im Versicherungsfalle

4.1 Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles

4.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten;

4.1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und

fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,

4.1.3 unverzüglich alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann;

4.1.4 dem Versicherer die gemäß Ziffer 2.1 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

4.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen. Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

5 Verletzung von Obliegenheiten

5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegende Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht bei Arglist.

5.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

5.4 Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Reiselagerbegleiter infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalls an der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gehindert war.